

MARG VINAYARDS
FLIP SCHÜLLER
PROF. LIESBETH ZEGVELD
MARIEKE VAN EIK
WIL ACK BAUM
DR. CHANNA SAMKALDEN
TAMARA BURUMA
BONNINE KLOOSTRA
MICHEL PESTMAN
PROF. GÖRAN SHUTTER
BRECHTJE VOSSSENBERG
EVA BROOM
DR. LISA-MARIE
KOMP BARBARA VAN STRAATEN
TOM DE BOER
FREDERIEKE DÖLLE
ELLES GEGEN
ISA VAN KRIMPEN
DORA BROUWER

LINNAEUSSTRAAT 2-A, 1092 CK AMSTERDAM
TELEFON +31 (0) 20-3446200 | FAX +31 (0) 20-3446201
E-MAIL: info@praktendoliveira.nl | www.praktendoliveira.nl

Provinzleitung
aus der Provinz Groningen
Box 610
9700 AP Groningen

Liebes College,

Im Auftrag der **Bürgerinitiative Saubere Luft Ostfriesland eV** (im Folgenden: Saubere Luft) mit Sitz in Emden (Korrespondenzadresse: Kloster-Langen-Str. 11 (26723) Emden) und **Vereniging Zuivere Energie** (im Folgenden: Zuivere Energie) mit Sitz in Vlagtwedde (Korrespondenzadresse) : Lage der A 12-16 (9718 BJ) Groningen) , und **Coöperatie Mobilisierungs für Umwelt UA** . (im Folgenden: MOB), gegründet in Nijmegen (Korrespondenzadresse: Waldeck Pyrmontsingel 18 (6521 v. Chr.) Nijmegen), wird hiermit Einspruch gegen die Genehmigung erhoben, die durch eine Entscheidung der Provinzleitung nach dem Naturschutzgesetz für eine Schlammverbrennungsanlage von EEW

Per Fax: 050 - 316 49 33
Per E-Mail: Rechtsbescherming@provinciegroningen.nl

Amsterdam, 20. November 2020
Unsere Ref. KD20160014 / BK / bk
Ihr ref.

Direkte +31 (0) 20-3446200
Telefonnummer:
Direktfax Nr. : +31 (0) 20-3446201

EINWAND

Bezüglich: Saubere Luft / GS (EEW)

Energy from Waste (im Folgenden: EEW) in Delfzijl (vierte Zeile). Die Genehmigung (im Folgenden: die angefochtene Genehmigung) wurde vom 10. Oktober bis 20. November 2020 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt (**Anhang 1**).

Vorwort

- Die angefochtene Genehmigung wurde der EEW für eine Schlammverbrennungsanlage erteilt, für die eine vierte Verbrennungslinie eingerichtet und betrieben wird. Die EEW betreibt in Delfzijl bereits drei Verbrennungsanlagen für eine weitere Tätigkeit: die Verbrennung von Hausmüll aus den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich. Für die ersten beiden Verbrennungsanlagen wurde 2007 eine Naturgenehmigung erteilt, die sich auf die für diese Anlagen erteilte Umweltgenehmigung bezieht . In dieser Umweltgenehmigung sind Emissionslasten von 144,73 Tonnen / Jahr für NOx und 9.937,83 kg / Jahr für NH3 zulässig. Diese Ladungen entsprechen der Verbrennung von 300.000 Tonnen Abfall pro Jahr. Entgegen den Angaben der angefochtenen Genehmigung bezieht sich die Naturgenehmigung von 2007 nicht auf jährliche Lasten von 161,4 Tonnen / Jahr NOx und 11,5 Tonnen / Jahr NH3.
- Das 2007 genehmigte Projekt der EEW zur Verbrennung von 300.000 Tonnen Hausmüll aus den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich, das per Schiff geliefert werden soll, wurde in der beigefügten Bewertung angemessen bewertet (**Anhang 2**). Die Bewertung entspricht in keiner Weise den zu stellenden Anforderungen und schon gar nicht in Bezug auf das derzeit verfügbare Wissen über die Folgen der Ansäuerung durch Ansäuern und Eutrophieren auf die empfindliche Natur. Beispielsweise umfasst die Bewertung nur die Ablagerung auf dem Natura 2000-Gebiet des Wattenmeeres, während Aerijs-Berechnungen, die 2016 und 2017 im Auftrag der EEW durchgeführt wurden, zeigen, dass Nutzung der Natura 2000-Gebieten in den Niederlanden aufgrund der EEW-Verbrennungslinien 1 und 2 eine zusätzliche Ablagerung erfahren . Obwohl diese EEW - Projekt schafft zusätzliche Abscheidung lag in Deutschland Stickstoffsensitive Natura - 2000 - Gebieten, die bei der Bewertung nicht berücksichtigt. Die Lieferung dieser 300.000 Tonnen Hausmüll, auch aus dem Vereinigten Königreich, über das Wattenmeer und / oder die Nordsee entlang von Natura 2000-Gebieten, die für Eutrophierung und Versauerung anfällig sind, wurde nicht in die Bewertung einbezogen.
- In den Jahren 2012 und 2013 wurde eine Ausweitung der Verbrennungsaktivitäten der ersten und zweiten EEW-Linie gestattet , wobei das Volumen des zu liefernden und zu verbrennenden Hausmülls schrittweise auf 385.000 Tonnen / Jahr erhöht wurde. Eine Bewertung der möglichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete durch die Lieferung und Verbrennung von wesentlich mehr Hausmüll wurde nie durchgeführt. In Anbetracht der Vorschrift 5 dieser Naturgenehmigung bezieht sich die Naturgenehmigung von 2007 nicht auf Erweiterungen des Projekts, der Verbrennungslinien 1 und 2 der EEW.
- Mit Beschluss vom 21. März 2017 wurde der EEW eine Genehmigung gemäß Artikel 2.7 erteilt . zweiter Absatz des Naturschutzgesetzes (Wnb) für eine dritte Müllverbrennungsanlage der EEW in Delfzijl mit einer Menge an Hausmüll, die geliefert und verbrannt werden soll, von 192.000 Tonnen / Jahr . Das Gericht hob die entsprechende Lizenz, gegebenenfalls für die Beurteilung der Auswirkungen der dritten Zeile unter Überlegung einer Aerijs Berechnung das führt zu der dritten Zeile , um zusätzliche Ablagerung zeigt, wurde in der programmatischen Ansatz Stickstoff (PAS) bezeichnet. Aus dem PAS-Urteil des Gerichtshofs vom 17. November 2018 und den nachfolgenden Urteilen der Abteilung für Verwaltungsgerichtsbarkeit ist nun klar geworden, dass eine solche Bezugnahme auf den Umweltraum im Rahmen des PAS wesentliche Auswirkungen der Ablagerung auf geschützte Lebensräume nicht mit Sicherheit ausschließt. Mit Urteil vom 3. Oktober 2019 (LEE 17/1702) erklärte das Gericht die Berufung von Einwänden gegen die Naturgenehmigung für eine dritte Linie der EEW mit der entsprechenden Menge an zu verbrennendem Abfall von 192.000 Tonnen / Jahr begründet.
- Nach der Gerichtsentscheidung beantragte die EEW eine neue Genehmigung. Anschließend erteilte die Provinzleitung eine neue Naturgenehmigung vom 15. November 2019 für die gemeinsamen Verbrennungslinien 1, 2 und 3 der EEW, um die Anlage zu erweitern und eine dritte Müllverbrennungslinie zu betreiben . Es wurden auch keine Belege dafür vorgelegt, dass die Verbrennungslinie und nach der Ausweitung auf eine dritte Linie und der Ausweitung der Versorgung und Verbrennung von Hausmüll von 300.000 Tonnen pro Jahr auf 576.000 Tonnen / Jahr erhebliche Auswirkungen auf Lebensräume und Arten haben, für die es Natura 2000-Gebiete gibt bezeichnet kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Dem Antrag auf Erteilung dieser Genehmigung für die Erweiterung der dritten Zeile wurde eine entsprechende Bewertung beigefügt, die jedoch nicht den festzulegenden Anforderungen entspricht. Gegen diese Genehmigung ist ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht anhängig, das jetzt bei der Abteilung für Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten wird.
- Anschließend wurde mit Beschluss vom 10. Oktober 2020 , der angefochtenen Entscheidung, eine Naturgenehmigung für den Ausbau der EEW- Verbrennungsanlagen zur Verbrennung von Hausmüll mit einer vierten Verbrennungsanlage zur Verbrennung von Schlamm erteilt . Es ist nicht klar, wie viele Tonnen Klärschlamm pro Jahr verbrannt werden [**Ich könnte die Tonnen von Slib finden, die in der 4. Zeile verbrannt werden.**]
- Für die vierte Zeile wurde keine angemessene Bewertung vorgenommen. Es wird auf die entsprechende Bewertung aus dem Jahr 2007 verwiesen, auf deren Grundlage die Verbrennungslinien 1 und 2 2007 gemäß dem Naturschutzgesetz von 1998 für die Verbrennung von 300.000 Tonnen Hausmüll pro Jahr zugelassen wurden.
- Im Übrigen gilt für alle Abfalllieferungen auf See und Land, sofern dies der Fall ist, dass deren Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete nicht bewertet wurden. Soweit eine Bewertung durchgeführt wurde, geht sie nicht weiter als vom Entladekai in Eemshaven bis zu den Anlagen der EEW.

Vierte Verbrennungslinie: Neues Projekt, das der UVP unterliegt, und somit ein Projekt, für das eine angemessene Bewertung erstellt werden muss

- Für die vierte Verbrennungslinie wurde nun eine Umweltgenehmigung erteilt. Die Umweltgenehmigung zeigt, dass es sich um eine völlig neue Tätigkeit handelt, für die eine Genehmigung erforderlich ist, nämlich die Lieferung und Verbrennung von... Tonnen / Jahr Klärschlamm . Hierzu muss auf der Grundlage von Artikel 2.7 Absatz 2 des Wnb in Kombination mit Artikel 2.8 des Wnb eine angemessene Bewertung erstellt werden.

- Die angefochtene Genehmigung wurde jedoch für eine völlig neue Tätigkeit erteilt, die Lieferung und Verbrennung von Klärschlamm mit den damit verbundenen Emissionen von NO_x, NH₃, HF, Quecksilber und anderen Schadstoffen sowie den Seetransport mit Tausenden von Schiffsbewegungen pro Jahr ohne die Folgen von Diese neue Aktivität wurde angemessen bewertet. Für ein neues Projekt muss per Definition und gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union eine angemessene Bewertung erstellt werden, und diese vorherige Zustimmung in Form einer Genehmigung auf der Grundlage dieser angemessenen Bewertung ist erforderlich. Schließlich kann nur auf der Grundlage einer angemessenen Bewertung, die auch eine Bewertung in Kombination mit den Auswirkungen anderer Pläne und Projekte umfasst, festgestellt werden, ob signifikante Auswirkungen eines solchen Projekts auf Natura 2000-Gebiete mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Hier gibt es keine angemessene Bewertung, auf deren Grundlage die angefochtene Lizenz für eine vierte Zeile nicht hätte erteilt werden dürfen.

Auf der Grundlage einer angemessenen Bewertung wird eine Naturgenehmigung nur für ein Projekt erteilt, nicht für eine Emission

- Die Aussage der Provinzleitung, dass die Naturgenehmigung von 2007 jährliche Emissionsbelastungen zulassen würde, ist falsch. Eine Naturgenehmigung wird nicht für Emissionen ausgestellt, sondern für ein Projekt. Das zu diesem Zeitpunkt genehmigte und angemessen bewertete Projekt betraf die Lieferung und Verbrennung von 300.000 Tonnen Hausmüll in den Verbrennungslinien 1 und 2. Gemäß Artikel 2.7 Absatz 2 des Wnb bezieht sich die Naturgenehmigung von 2007 sowie die dafür durchgeführte entsprechende Bewertung nicht auf die Lieferung und das Verbrennen von zusätzlichen 85.000 Tonnen Abfall pro Jahr in den Linien 1 und 2, und sicherlich nicht eine neue dritte verbrennungsinsatllatie und die damit verbundenen und nicht auf Versorgung und Verbrennung ging weiter Tonne / Jahr Klärschlamm in einer vierten EEW-Verbrennungsanlage. Das Projektkonzept dient dazu, ein klares Bild davon zu gewinnen, ob sich eine bestimmte Aktivität auf Natura 2000-Schutzgebiete auswirkt. Daher ist es nicht gestattet, ein Projekt zu zerschneiden, um Teile des Projekts von der Bewertung auszuschließen. Die diesbezüglichen Einwände beziehen sich auf die Zerstörung der Naturgenehmigung für ein Kraftwerk, wobei der Bau eines Hafens für die Lieferung von Kohle im Rahmen des Projekts fälschlicherweise nicht ordnungsgemäß bewertet wurde (AbRS 24. August 2011, ECLI... ..) **[BK NOCH ZUSATZ]** Die Tatsache, dass die Erweiterung um eine neue Verbrennungsanlage mit der damit verbundenen zusätzlichen Versorgung und Verbrennung von Tausenden Tonnen Abfall pro Jahr unter eine angemessene Bewertung der Jahre für zwei zuvor zugelassene Verbrennungsanlagen fallen könnte, widerspricht nicht nur Artikel 2.7 Absatz 2. des Wnb und des zugrunde liegenden Artikels 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43 / EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung natürlicher Lebensräume und wildlebender Pflanzen und Tiere (Habitatrichtlinie) , aber auch mit dem Projektkonzept von die UVP-Richtlinie 2011/92 / EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmter Bürger e und private Projekte sowie die Vorgänger dieser UVP-Richtlinie, auf denen das Projektkonzept aus der Habitatrichtlinie basiert und die das Projektkonzept verwenden, um sicherzustellen, dass alle möglichen negativen Auswirkungen in Kombination mit den Auswirkungen anderer Projekte auftreten Bild.
- Indem nur die Emissionen von NO_x und NH₃ im Zusammenhang mit dem Betrieb der Leitungen 1 und 2 der EEW im Rahmen der Naturgenehmigung von 2007 erwähnt werden, werden wesentliche Teile des Projekts in Bezug auf eine dritte und vierte Verbrennungsanlage und die damit verbundenen kumulativen Auswirkungen nicht berücksichtigt . Das gegenteilige Ergebnis ist daher das Ergebnis, das durch die Vorgabe einer angemessenen Bewertung pro Projekt in der Habitatrichtlinie und im Wnb beabsichtigt ist. Die angefochtene Entscheidung kann daher nicht bestätigt werden. Es muss noch angemessen bewertet werden, und auf dieser Grundlage kann nur festgestellt werden, ob unter Berücksichtigung der möglichen kumulativen Auswirkungen eine Genehmigung nach dem Wnb für die Lieferung und Verbrennung von Klärschlamm in einer neuen vierten Verbrennungsanlage erteilt werden kann.

Widerspricht 2.7, zweiter Absatz, des Wnb, weil es keine angemessene Bewertung ist

- Die Begründung ist angesichts der für diese Projekte geltenden Vorschriften unverständlich. Artikel 2.7 Absatz 2 des Wnb und Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie sehen vor, dass eine Genehmigung erforderlich ist, die auf einer angemessenen Bewertung für jedes Projekt beruht, das für Natura 2000-Gebiete schädlich sein kann. Die Genehmigungspflicht bezieht sich nicht auf Emissionen oder deren Größe, sondern auf das Konzept des Projekts. Soweit diesbezüglich Zweifel bestanden hätten, wurden diese Zweifel durch das oben zitierte Urteil des Gerichtshofs vom 7. November 2018, das sogenannte PAS-Urteil, vollständig ausgeräumt.
- Die Genehmigung von 2007 gilt daher nur für das Projekt, das aus den Anlagen 1 und 2 der EEW besteht, und kann per Definition nicht auch für ein anderes Projekt gelten, beispielsweise für eine neue Verbrennungsanlage. Die Tatsache, dass noch Lizenzraum „übrig“ wäre, der auf ein anderes Projekt übertragen werden könnte, und darüber hinaus ohne eine angemessene Bewertung der Auswirkungen dieses neuen Projekts, ist eine falsche Darstellung im Lichte des geltenden rechtlichen Bewertungsrahmens. Schließlich wurde die Genehmigung von 2007 nicht für Emissionen erteilt, sondern für ein bestimmtes Projekt, die Verbrennungsanlagen 1 und 2, mit den damit verbundenen tatsächlichen Auswirkungen dieses Projekts. Es gibt daher keinen Raum für andere Emissionen aus einem anderen Projekt. Die Annahme, dass dies in der angefochtenen Entscheidung der Fall wäre, ist falsch und widerspricht den Artikeln 2.7 Absatz 2 und 2.8 Absatz 1 des Wnb und Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie. Eine auf dieser Grundlage erteilte Lizenz kann einem Gericht nicht standhalten.
- Darüber hinaus ist angesichts des derzeitigen Erhaltungszustands geschützter Lebensräume die tatsächliche Ablagerung der Verbrennungsanlagen 1 und 2 schädlich. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Habitatrichtlinie ist die Provinzleitung verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um geschützte Lebensräume in einen guten Erhaltungszustand zu bringen oder zu erhalten. Diese Maßnahmen müssen auch die Änderung oder den Entzug einer Genehmigung umfassen, die schädliche Folgen für die geschützte Natur hat, wie in Artikel 5.4 Absatz 2 des Wnb vorgesehen. Angesichts der anhaltenden Verschlechterung des Erhaltungszustands der geschützten Natur ist die Schlussfolgerung nicht entgegen den Wünschen der Provinzleitung, dass im Vergleich zu den derzeit verwendeten Mengen an Stickstoffablagerung die Ablagerung mit der Verbrennung von 300.000 Tonnen Hausmüll pro Jahr verbunden ist In den Zeilen 1 und 2 der EEW kann eine zusätzliche Ablagerung hinzugefügt werden, aber die zugelassenen Stickstoffgehalte für die Zeilen 1 und 2 sind zu hoch im Vergleich zu dem, was verwendet wurde und was die Natur handhaben kann. Die Tatsache, dass unter diesen Umständen in der angefochtenen Genehmigung davon ausgegangen wird, dass eine Genehmigung ab 2007 oder auf andere Weise „Umweltraum“ oder „Ablagerungsraum“ enthält, wodurch ein neues Projekt mit zusätzlicher Ablagerung genehmigt werden kann, verstößt gegen Artikel 2.7 Absatz 2 des Wnb und Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie. Die Position ist auch im Lichte des PAS-Urteils und der PAS-Urteile der Abteilung für Verwaltungsgerichtsbarkeit des Staatsrates unverständlich, in denen das PAS als Methode zur Zuweisung von Umweltraum für Projekte abgelehnt wurde, solange dies der Fall ist unter Berücksichtigung des Erhaltungszustandes der Natur ist dies nicht der Fall.
- Die angefochtene Lizenz steht im Widerspruch zum Abschluss des Gerichtshofs und der Abteilung für Verwaltungsgerichtsbarkeit und widerspricht dieser. Die Genehmigung kann daher nicht aufrechterhalten werden.

Abfallverbrennung für Klärschlamm: Eine völlig andere Installation als die 2007 genehmigten Linien 1 und 2 kann nicht durch dieselbe angemessene Bewertung abgedeckt werden

- Die vierte Linie ist ein völlig anderes Projekt als die ersten beiden Verbrennungsanlagen der EEW. Für dieses Projekt - die Lieferung und Verbrennung von 300.000 Tonnen Hausmüll pro Jahr in zwei zu diesem Zweck vorgesehenen Verbrennungsanlagen - wurde 2007 eine Naturgenehmigung auf der Grundlage einer sehr unvollständigen erteilt Rezension.
- Die vierte Verbrennungslinie betrifft ein völlig anderes Projekt, nämlich die Lieferung, Lagerung und Verbrennung von 185.000 Tonnen Klärschlamm pro Jahr unter Verwendung eines für diesen Zweck ausgelegten Wirbelschichtofens unter Verwendung von Gas . Es ist ein völlig anderes Projekt als die ersten beiden Verbrennungslinien der EEW. Die Lieferung und Lagerung von Klärschlamm erfordert auch unterschiedliche Installationen und birgt andere Umweltrisiken. Für die verschiedenen EEW-Projekte, die Verbrennungslinien 1 und 4 und die vierte Linie für die Klärschlammfernung gelten unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Anwendung der besten verfügbaren Techniken. Die Schlussfolgerung lautet, dass ein Verstoß gegen Artikel 2.7 Absatz 2 vorliegt, nachdem eine Naturgenehmigung für die Lieferung und Verbrennung von 185.000 Tonnen Klärschlamm / Jahr in einem Wirbelschichtofen erteilt wurde. Dies basiert jedoch nicht auf einer angemessenen Bewertung, mit der die Sicherheit erlangt wurde. dass wesentliche Auswirkungen auf die geschützte Natur ausgeschlossen sind.

Konflikt mit Artikel 2.8 Absatz 2 des Wnb

- Darüber hinaus sieht Artikel 2.8 Absatz 2 des Wnb ausdrücklich vor, dass im Falle einer Wiederholung oder unveränderten Fortsetzung eines Projekts nur eine zuvor durchgeführte geeignete Bewertung verwendet werden kann, ohne dass eine neue geeignete Bewertung vorgenommen werden muss . Darüber hinaus ist die Anforderung, dass die neue angemessene Bewertung keine angemessenen neuen Erkenntnisse liefern kann. Dies gilt natürlich nicht für die entsprechende Bewertung von 2007, die aus einer Zeit stammt, als noch nicht einmal das Aerijs-Modell entwickelt worden war, während die Ablagerung auf Dutzenden von Natura 2000-Gebieten ebenfalls nicht in die Bewertung von 2007 einbezogen wurde. Die Ablagerung aufgrund des Schiffsverkehrs und die Beseitigung zusätzlicher Abfälle wurden ebenfalls nie bewertet. Sowohl das Kriterium der unveränderten Fortsetzung als auch das Kriterium, dass keine neuen Erkenntnisse gewonnen werden können, werden nicht erfüllt. Gemäß Artikel 2.8 Absatz 2 gibt es in Bezug auf die vierte Zeile keinen Fall, in dem eine angemessene Bewertung weggelassen werden kann.

Kontroverse mit dem Mitspracherecht bei der entsprechenden Beurteilung

20. Die Richtigkeit und Abdeckung der im Jahr 2007 durchgeführten angemessenen Bewertung scheint ohne weitere Bewertung als Ausgangspunkt genommen worden zu sein. Die zu diesem Zeitpunkt angemessene Bewertung hat jedoch keine formelle Rechtskraft in Bezug auf die Naturgenehmigung für die vierte Zeile der EEW.

Wesentliche Auswirkungen aufgrund der Ablagerung der neuen Anlage

21. Das Urteil des Gerichts vom 3. Oktober 2019 lässt keinen Zweifel daran, dass signifikante Auswirkungen auf geschützte Natura 2000-Ablagerungsgebiete aufgrund der Versauerung und Eutrophierung der Emissionen aus der dritten EEW-Anlage und der damit verbundenen Lieferung und Verbrennung von Tonnen Abfall pro Jahr nicht bestehen Gewissheit kann ausgeschlossen werden. Eine zusätzliche Ablagerung ergibt sich auch aus den Aeriuss-Berechnungen, die EEW zu diesem Zweck erstellt hat. Das neue vierte wird ebenfalls zu einer neuen Ablagerung von säuernden und eutrophierenden Substanzen auf Natura 2000-Gebieten führen.
22. Bei der vierten Verbrennungsanlage handelt es sich um ein neues Projekt, für das auf der Grundlage von Artikel 2.7 Absatz 2 des Wnb festgelegt werden muss, dass erhebliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, bevor eine Genehmigung dafür erteilt werden kann. Es handelt sich um ein Projekt im Sinne von Artikel 2.7 des Wnb und des zugrunde liegenden Artikels 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43 / EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung natürlicher Lebensräume und wildlebender Pflanzen Fauna (Habitatrichtlinie) folgt daraus auch, dass das Projekt zu erheblichen Schäden an Natura 2000-Gebieten führen kann (siehe EuGH 7. November 2018, C - 293/17 und C - 294/17 , Mobilisierungs- und Umweltverband, unter anderem Abs 71 - 73), steht jedoch außer Zweifel, da für die Errichtung und den Betrieb dieser neuen Verbrennungsanlage eine Genehmigung erforderlich ist, die auf einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltmanagementgesetz beruht. Die neue Aeriuss-Berechnung für die vierte Anlage ändert daran nichts, wobei die Ablagerung aufgrund der Anlagen 1, 2 und 3 der EEW als „Ausgangssituation“ enthalten ist. Die Ablagerung aus den Verbrennungslinien 1 und 2 in allen Natura 2000-Gebieten mit Ausnahme des Waddenzee Natura 2000-Gebiets wurde jedoch nie ordnungsgemäß bewertet. In Bezug auf diese Natura 2000-Gebiete kann die Ausgangssituation im Gegensatz zum Wattenmeer daher nicht die zusätzliche Ablagerung infolge der Nutzung der Linien 1 und 2 der EEW sein. Denn genau diese Ablagerung wurde nie angemessen beurteilt. Im Rahmen der Aeriuss-Berechnung für die Verbrennung von Hausmüll in einer dritten Zeile wurde festgestellt, dass die dritte Zeile zu einer zusätzlichen Ablagerung führt. Auch nach dieser Berechnung können signifikante Auswirkungen der Verbrennung anderer Abfälle, d. H. Klärschlamm, in einer vierten Abfallverbrennungslinie nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da die zusätzliche Ablagerung einer dritten Verbrennungslinie für Haushaltsabfälle nicht mit der zusätzlichen Ablagerung einer vierten Anlage für verbunden ist. Darüber hinaus wurde die Verbrennung von Klärschlamm und die Ablagerung infolge der dritten Linie nie ordnungsgemäß bewertet.
23. Saubere Luft, Zuivere Energie und MOB verweisen auch auf das PAS-Urteil des Gerichtshofs vom 7. November 2018, in dem der Gerichtshof unter anderem der Ansicht ist, dass auch geringe Beträge zusätzlicher Ablagerungen für signifikante Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können und dies nicht ausgeschlossen werden kann. Dies gilt insbesondere in Situationen, in denen es keinen günstigen Erhaltungszustand des Lebensraums gibt, der für Ablagerungen empfindlich ist. In dieser Situation können signifikante Auswirkungen nicht schnell ausgeschlossen werden:
103. Unter Umständen wie denen, um die es im Hauptverfahren geht, sind die Möglichkeiten der Erteilung einer Genehmigung für Tätigkeiten, die sich zu einem späteren Zeitpunkt nachteilig auf die ökologische Situation der betroffenen Gebiete auswirken können, notwendigerweise begrenzt, wenn der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums ungünstig ist.“ (EuGH 7. November 2018, C - 293/17 und C - 294/17 , Verband Mobilisierung und Umwelt).

Genau diese Situation tritt angesichts der PAS-Gebietsanalysen der betroffenen Natura 2000-Gebiete auf, die unter dem Einfluss einer der Verbrennungsanlagen stehen. Eine zusätzliche Stickstoffablagerung aufgrund einer weiteren neuen EEW-Verbrennungsanlage wird daher nach Ansicht von Sauber Luft, Zuivere Energie und MOB sicherlich zu erheblichen Schäden an geschützten Lebensräumen und Arten führen. Dies macht deutlich, dass die beantragte Genehmigung nicht hätte erteilt werden dürfen.

24. Saubere Luft, Zuivere Energie und MOB weisen ferner auf Folgendes hin. Die verschiedenen Projekte der EEW, einschließlich der neuesten Lieferung und Verbrennung von Klärschlamm in einem Wirbelofen, erfüllen immer nur die niedrigsten Noten in den BREF-Dokumenten, auf deren Grundlage die besten verfügbaren Techniken bewertet werden. In einer Situation, in der sich ein Unternehmen in der Nähe eines Natura 2000-Gebiets befindet und sich das nahe gelegene Naturschutzgebiet aufgrund der Emissionen von säuernden und eutrophierenden Substanzen und Schwermetallen ständig verschlechtert, ist der Betreiber nach Ansicht der Verweigerer verpflichtet, strengere Normen des BREF einzuhalten. Wenn dies signifikante Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete verhindern könnte. Die EEW wendet jedoch die BREF-Bereiche an, die für sie am günstigsten und am wenigsten ehrgeizig sind, und wenn Schritte zur Emissionsreduzierung unternommen werden, sind dies im Gegensatz zu Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Habitatrichtlinie kein Vorteil für die Natur, aber der angeblich erhaltene Raum wird für neue Projekte genutzt. Das System der Habitatrichtlinie ist dagegen. Diese Praxis steht im Widerspruch zu dem in Artikel 6 der Habitatrichtlinie festgelegten System. Dies bedeutet, dass für jedes neue Projekt eine Bewertung des Zustands der Natur zu dem Zeitpunkt vorgenommen werden muss, zu dem das Projekt potenziell schädliche Auswirkungen auf die geschützte Natur haben wird und was die tatsächliche Situation in Bezug auf bestehende Umwelteinflüsse: zum Beispiel Störung durch Lärm, Versorgung und Entladung und Beschädigung durch bestehende Emissionen. Auf diese Weise verhindert Artikel 6 der Habitatrichtlinie, dass die Umweltvorteile älterer Anlagen von neuen Anlagen profitieren, während ein Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen der geschützten Natur aufzuhalten und die in gutem Zustand befindliche Natur in gutem Zustand zu erhalten. Es widerspricht diesem System, dass eine Lizenz für eine vierte Zeile ohne entsprechende Bewertung erteilt wurde.

Es sind nur jährliche Lasten von 144,73 Tonnen / Jahr für NOx und 9.937,83 kg / Jahr für NH3 zugelassen

25. Entgegen dem, was in der angefochtenen Entscheidung angegeben ist, wurden 2007 für die Müllverbrennungslinien 1 und 2 keine jährlichen Ladungen von 161,4 Tonnen / Jahr NOx und 11,5 Tonnen / Jahr NH3 zugelassen. Die in der Naturgenehmigung von 2007 genannte Umweltgenehmigung erlaubt nur jährliche Lasten von 144,73 Tonnen / Jahr für NOx und 9.937,83 kg / Jahr . Darüber hinaus beinhalten diese jährlichen Ladungen nicht die anschließende Ausweitung des Angebots und der Verbrennung von 300.000 Tonnen Abfall pro Jahr auf 385.000 Tonnen pro Jahr. Die jährlichen Lasten von 161,4 Tonnen / Jahr NOx und 11,5 Tonnen / Jahr NH3, die in der umstrittenen Lizenz für die Lizenzierung im Jahr 2007 angegeben sind, waren dies nicht. Die Naturgenehmigung von 2007 und die entsprechende angemessene Bewertung beziehen sich nur auf die viel geringeren jährlichen Belastungen von 144,73 Tonnen / Jahr für NOx und 9.937,83 kg / Jahr . Die Grundsätze der angefochtenen Genehmigung sind daher falsch.

Nicht erfüllte Anforderungen für 'internes Netz'

26. Die Erweiterung um eine vierte Zeile betrifft nicht dasselbe Projekt oder dieselbe Aktivität, die ab 2007 unter derselben angemessenen Bewertung eingestuft werden könnte wie das Projekt für eine erste und eine zweite Zeile der EEW. Beispielsweise bezieht sich das 2007 bewertete Projekt auf die Verbrennung von Hausmüll und nicht von Klärschlamm. Darüber hinaus wurde die Emissionsberechtigung aus der Umweltgenehmigung für die Linien 1 und 2 nie verwendet. Bis 2017, als die dritte Linie in Betrieb genommen wurde, wurden nie mehr als 122.600 Tonnen NOx pro Jahr aus den Linien 1 und 2 ausgestoßen. Es gab also keine genutzte NOx-Fracht bis zu 144,6 Tonnen / Jahr, geschweige denn die 161 Tonnen / Jahr von EEW beansprucht. Soweit ein internes Netting zulässig wäre, was auf der Grundlage von Artikel 2.7 Absatz 2 des Wnb und Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie nicht der Fall ist - die eigenen Kriterien der Provinz für Auch der interne Offset kann dies zulassen (**Anhang 3**). Abgesehen davon wurde die Naturgenehmigung 2007 für eine völlig andere Tätigkeit erteilt: nur die Lieferung und Verbrennung von 300.000 Hausmüll und keine Lieferung und Verbrennung von mehr als der doppelten Menge und Verbrennung völlig unterschiedlicher Abfallarten: Klärschlamm. Auf dieser Grundlage muss auch die angefochtene Genehmigung für eine vierte Verbrennungsanlage widerrufen werden, die nicht ordnungsgemäß bewertet wurde.

Auswirkungen Neuinstallation unangemessen überprüft: Lieferung

27. Eine angemessene Bewertung, die die Anforderungen erfüllt und pro Natura 2000-Gebiet beschreibt, welcher Lebensraum und welche Arten vorkommen und in welchem Erhaltungszustand sich dieser Lebensraum und diese Arten derzeit befinden, wurde nicht erstellt. Es gibt keine Bewertung der Auswirkungen einer zusätzlichen Ablagerung infolge einer weiteren neuen vierten EEW-Verbrennungsanlage unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele von Lebensräumen und Arten pro Natura 2000-Gebiet gemäß Artikel 2.8 Absatz 1 des Wnb. Auswirkungen auf die Eems-Dollard-Mündung und auf deutsche Natura 2000-Gebiete wie Borkum können ebenfalls nicht im Voraus ausgeschlossen werden, da sie nicht bewertet wurden . Unter anderem wurden die Hunderte von zusätzlichen Massenschiffen pro Jahr, die 185.000 Tonnen Klärschlamm pro Jahr über das Wattenmeer und den Ems-Dollard transportieren, nicht bewertet. Die damit verbundenen Emissionen, einschließlich von NOx und SOx, aber auch zusätzliche Störungen durch Licht und Lärm von Meeressäugern wurden nicht bewertet. Unter anderem für graue Robben ist der Durchgang zum Dollard unerlässlich. Dies kann auch für Schweinswale gelten.
28. Die Tatsache, dass die Auswirkungen des Angebots überhaupt nicht bewertet wurden, steht nicht nur im Widerspruch zu Artikel 2.8 Absatz 1 des Wnb, sondern auch zu Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie, in dem festgelegt ist, dass die Beteiligung im Hinblick auf die angemessene Organisation organisiert ist Einschätzung für ein Projekt. Zwar hat die

Provinzleitung Saubere Luft, Zuivere Energie und MOB die Möglichkeit geboten, Stellungnahmen abzugeben, es ist jedoch nicht erforderlich, an einer vollständigen Bewertung teilzunehmen, da diese angemessene Bewertung nicht vorgenommen wurde.

Zusätzliche Emissionen aus der vierten Zeile wurden nicht angemessen bewertet : Schwermetalle, säuernde Substanzen

29. Die angefochtene Genehmigung zeigt, dass nicht nur die tatsächlichen NO_x- und NH₃-Emissionen im Vergleich zu den in der Naturgenehmigung von 2007 vorgesehenen und im Vergleich zur tatsächlichen Nutzung durch die Leitungen 1 und 2, die immer noch erheblich niedriger ist, zunehmen werden, sondern auch die Quecksilberemissionen werden um ein Drittel zunehmen, verglichen mit den Quecksilberemissionen aus der ersten und zweiten Verbrennungsanlage sowie den Quecksilberemissionen aus der dritten, noch nicht unwiderruflichen, weit verbreiteten dritten Installation von EEW und ihrer vollständig getrennten vierten Betriebslinie. Quecksilber ist eine potenziell sehr störende Substanz für Vögel und die Wasserqualität. Zu Unrecht wurden keine Untersuchungen zu den Auswirkungen von mehr Quecksilberemissionen im Wattenmeer durchgeführt. Jüngste Erkenntnisse zeigen, dass auch ohne Quecksilberemissionen aus den EEW-Verbrennungsanlagen 3 und 4 der Quecksilbergehalt im Wattenmeer am Messpunkt 800 Meter vom EEW entfernt zunimmt [1]. Bei gefährdeten Watvögeln, einschließlich des Austernfischers, der sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, kann die Exposition gegenüber zusätzlichem Quecksilber erhebliche Auswirkungen haben, die nicht ausgeschlossen werden können. Dies wurde jedoch überhaupt nicht bewertet, da es für die Zeilen 3 und 4 keine angemessene Bewertung gibt. Im Ems-Dollard und im Wattenmeer wird übrigens der Quecksilberstandard der Wasserrahmenrichtlinie überschritten. Eine alarmierende Situation, auch für die geschützte Ökologie in der Region. Es werden auch andere Schadstoffe freigesetzt, die geschützte Lebensräume beeinträchtigen können, z. B. die Ansäuerung von HF. All dies wurde nicht bewertet.

Die Genehmigung von 2007 erlischt, wenn das Abfallverbrennungsvolumen erweitert wird

30. Die Nbw-Genehmigung 2007 für die Verbrennungsanlagen 1 und 2 sieht auch nicht vor, dass ein neues Projekt in Form einer dritten Verbrennungsanlage einbezogen wird. Es wurde bereits oben erläutert, dass eine Genehmigung nach dem Naturschutzgesetz und der Habitatrichtlinie nicht für Emissionen erteilt wird, sondern für ein Projekt, dessen tatsächliche Auswirkungen auf die geschützte Natur bewertet werden müssen, bevor eine Genehmigung erteilt werden kann. Unter einer solchen Genehmigung gibt es daher keinen „Platz“, der einem anderen Projekt zugewiesen werden kann.
31. Sollte das Projekt für eine dritte Verbrennungsanlage dennoch unter die Nbw-Genehmigung von 2007 fallen, führt dies auch zur Beendigung der Gültigkeit dieser Genehmigung. Schließlich sieht die Bestimmung 5 der Genehmigung in der Nbw-Genehmigung 2007 Folgendes vor:
- „ 5. Dauer der Genehmigung**
Die Genehmigung gilt in Bezug auf die Genehmigung zur Realisierung der Anlage bis zum 31. Dezember 2010. Die Genehmigung gilt in Bezug auf die Genehmigung für den beabsichtigten Gebrauch (und die Produktionsgröße) und die regelmäßige Wartung der Anlage, wie in der entsprechenden Bewertung festgehalten, vom Zeitpunkt der Ausstellung bis zu einer möglichen Änderung, bei dieser Verwendung oder dem lizenzierten Produktionsvolumen. “
32. Die Nbw-Genehmigung von 2007 gilt „bis zu einer möglichen Änderung dieser Nutzung oder des genehmigten Produktionsvolumens“ und würde daher ihre Gültigkeit gemäß dem geltenden Rechtsrahmen des Naturschutzgesetzes und der Habitatrichtlinie auf der Grundlage von Regel 5 der Genehmigung verlieren, wenn ein völlig neues Projekt, wie eine dritte Verbrennungsanlage, stand kurz vor dem Fall.
33. Eine neue übergreifende Genehmigung für die Verbrennungsanlagen 1 und 2 sowie die neue Verbrennungsanlage kann ebenfalls nicht erteilt werden, da auch signifikante Auswirkungen der drei Anlagen zusammen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Auch keine Fortsetzung der unveränderten bestehenden Nutzung

34. Es wurde bereits oben erläutert, dass der Bau und Betrieb einer völlig neuen Industrieanlage per Definition nicht unter ein zuvor genehmigtes, anderes Projekt fallen kann, das aus zwei anderen Industrieanlagen besteht (hier: Abfallversorgung und -lagerung für und Müllverbrennung in den Anlagen 1 und 2) und Abfalllieferung und -lagerung für und Verbrennung in Werk 3 und 4). Soweit die Begründung mit dem Begriff der „bestehenden Nutzung“ übereinstimmt, ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass eine bestehende Nutzung, für die keine Lizenzpflicht besteht, nur bei unveränderter fortgesetzter Nutzung bestehen kann.[2]. Der Begriff „bestehende Nutzung“ sollte im Lichte des Vorsorgeprinzips gesehen werden, das auf der Prämisse basiert, Lebensräume und Arten in Natura 2000-Schutzgebieten mit Sicherheit vor negativen Auswirkungen zu schützen. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie führt jede Änderung oder Erweiterung der bestehenden Nutzung zu einer Verpflichtung zur angemessenen Bewertung und zu einer Genehmigungspflicht, wenn wesentliche Auswirkungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Im Wesentlichen versucht die Provinzleitung, mit der Ausgabenerlaubnis eine Art Argumentation der „bestehenden Nutzung“ auf die EEW anzuwenden. Aus den in der Fußnote angeführten Überlegungen des Hofes folgt jedoch, dass eine Änderung oder Erweiterung immer zur Durchführung einer neuen angemessenen Bewertung führen muss und dass möglicherweise nicht auf eine „ bestehende“ Situation zurückgegriffen werden darf. Dies gilt auch für eine zuvor erteilte Genehmigung. Nach Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie und dem zugrunde liegenden Vorsorgeprinzip kann und darf dies kein neues Projekt oder eine Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Projekts beinhalten. Kurz gesagt: Das PAS-Urteil zeigt, dass eine Verrechnung mit früheren Lizenzen nicht zulässig ist. Eine neue angemessene Bewertung sollte vorbereitet werden. In diesem Fall kann eine solche angemessene Bewertung nicht zu einer neuen Genehmigung für eine dritte Verbrennungsanlage führen, da erhebliche Auswirkungen der Emissionen dieser Anlage angesichts des gegenwärtigen Erhaltungszustands der geschützten Natur in der Umgebung der EEW sicherlich zu weiteren Schäden an dieser Natur führen werden. Der Bau und Betrieb einer dritten Verbrennungsanlage in zwei bestehenden Verbrennungsanlagen stellt keine unveränderte Fortsetzung der bestehenden Nutzung dar und unterliegt daher immer einer Genehmigung an sich und muss unabhängig die Kriterien von Artikel 2.7 Absatz 2 Wnb erfüllen. Eine angemessene Bewertung fehlt, während im Voraus festgestellt wurde, dass eine vierte Verbrennungsanlage erhebliche Auswirkungen haben wird, so dass die angefochtene Genehmigung nicht aufrechterhalten werden kann.

Kumulation

35. Auf der Grundlage von Artikel 2.8 des Wnb und Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie umfasst die angemessene Bewertung eine Bewertung der Auswirkungen auf die geschützte Natur in Kombination mit den Auswirkungen anderer Pläne und Projekte, die ebenfalls der Natur schaden können. Die Versorgung mit 185.000 Tonnen Klärschlamm pro Jahr sowie deren Lagerung und Verbrennung in einem Wirbelschichtofen wurden jedoch überhaupt nicht angemessen bewertet. Die Auswirkungen dieses Projekts in Kombination mit den Auswirkungen anderer Pläne und Projekte, die ebenfalls Versauerungs- und Eutrophierungsemissionen oder Schwermetallemissionen oder Störungen des Wattenmeeres durch Schiffsbewegungen verursachen, wurden nicht bewertet. Die angefochtene Genehmigung entspricht daher nicht den gesetzlichen Anforderungen und kann nicht aufrechterhalten werden.
36. Zu Beginn des Verfahrens in Bezug auf die dritte Verbrennungslinie der EEW mit der Lieferung und Verbrennung von 192.000 Tonnen Hausmüll pro Jahr und der Lieferung und Verbrennung von 85.000 zusätzlichen Tonnen Hausmüll pro Jahr an und in den Verbrennungslinien 1 und 2 wurde bereits argumentiert, dass die säuernde und eutrophierende Ablagerung führt nach Deutschland und führt dort zusammen mit dem Ausbau der landwirtschaftlichen Betriebe und Industrien in Norddeutschland zu erheblichen Auswirkungen auf die Natura 2000-Schutzgebiete.
37. Die zugrunde liegende Vorstellung, dass es immer ein kleines Extra gibt, ist falsch und steht angesichts der fortschreitenden Verschlechterung des Schutzes auch im Widerspruch zu den geltenden gesetzlichen Anforderungen, die unter anderem eine kumulative Bewertung vorschreiben. Für die Lieferung und Verbrennung von Tonnen Schlamm in einer weiteren neuen Verbrennungsanlage wurde überhaupt keine solche Bewertung durchgeführt. Die angefochtene Genehmigung kann daher nicht aufrechterhalten werden.

Fazit

Saubere Luft, Zuivere Energie und MOB fordern die Provinzleitung auf, die Einwände für begründet zu erklären und die angefochtene Lizenz zu widerrufen und gleichzeitig eine Entschädigung für die Kosten der Prozesskostenhilfe zu gewähren, die in der Einspruchsphase anfallen.

[1] " Bericht über den Qualitätsstatus des Wattenmeeres, Kontaminanten in Vogeleier ", FR Mattig , 2017, veröffentlicht unter: https://qsr.waddensea-worldheritage.org/sites/default/files/pdf_using_mpdf/Wadden%20Sea%20Quality%20Status%20Report%20-%20Contaminants%20in%20bird%20eggs%20-%202017-12-21.pdf

[2] EuGH, 7. November 2018, verbunden mit den Rechtssachen C - 293/17 und C - 294/17 , Mobilisierung und Umwelt:

„ 82 In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Artikel 6 (3) der FFH - Richtlinie , das Vorsorgeprinzip impliziert, so dass Schutzgebiete effizient vom Einfluss Pläne oder Projekten [Urteil vom 17. April 2018 verhindert werden, Kommission gegen Polen (Białowieża Urwald), C - 441/17, EU: C: 2018: 255, Randnr. 118 und angeführte Rechtsprechung]. Nach der in Randnummer 68 dieses Urteils angeführten Rechtsprechung des Gerichtshofs ist der entscheidende Faktor für die Feststellung, ob ein neues Projekt eine angemessene Bewertung seiner Auswirkungen erfordert, ob dieses Projekt wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf ein geschütztes Projekt hat Bereich.

83 Besteht daher keine Kontinuität und vollständige Übereinstimmung hinsichtlich der regelmäßigen Ausbringung von Düngemitteln auf den Boden, insbesondere hinsichtlich der Orte, an denen und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeit ausgeübt wird, so kann die Tätigkeit nicht als eine Tätigkeit eingestuft werden und das gleiche Projekt für die Anwendung von Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie. In diesem Fall kann es sich um neue Projekte handeln, für die eine angemessene Bewertung im Sinne dieser Bestimmung vorgenommen werden muss, wobei bei der Entscheidung, ob eine angemessene Bewertung durchgeführt werden muss, stets das Risiko erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgebiet berücksichtigt werden muss. Bereich, weil die Aktivität Änderungen erfahren hat . "